

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler 1

Gesetzgebung: Elektromobilität soll ab 2017 steuerlich gefördert werden

Kindergeld: Wenn das Studium eine Berufstätigkeit des Kindes voraussetzt

Erdbeben: Hilfspaket zur Unterstützung der Opfer in Ecuador

2. ... für Unternehmer 2

Kassenführung: Ab 2017 gelten verschärfte Regeln für Registrierkassen

Unternehmensnachfolge: Doppelte AfA bei Bebauung des Ehegattengrundstücks

3. ... für GmbH-Geschäftsführer 3

Verdeckte Gewinnausschüttung: Berufliche Reise gilt bei fehlendem Nachweis als privat mitveranlasst

4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer 4

Rechtsanwalts-GbR: Kein Arbeitslohn bei eigener Berufshaftpflichtversicherung

5. ... für Hausbesitzer 4

Zwangsversteigerung: Meistgebot ist nicht um Instandhaltungsrückstellung zu mindern

Wichtige Steuertermine August 2016

- 10.08. Umsatzsteuer
Lohnsteuer
Solidaritätszuschlag
Kirchenlohnsteuer ev. und röm.-kath.
- 16.08. Gewerbesteuer
Grundsteuer

Zahlungsschonfrist: bis zum 15.08. bzw. 19.08.2016. Diese Schonfrist gilt nicht bei Bar- und Scheckzahlungen. **Achtung:** Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler

Gesetzgebung

Elektromobilität soll ab 2017 steuerlich gefördert werden

Da die Verbreitung von Elektroautos in Deutschland nur schleppend vorangeht, hat die Bundesregierung ein ganzes Bündel an Maßnahmen verabschiedet, um den Absatz anzukurbeln. Ein Bestandteil ist die steuerliche Förderung, die mit dem Entwurf eines „Gesetzes zur steuerlichen **Förderung von Elektromobilität im Straßenverkehr**“ auf den Weg gebracht wurde. Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

Bereits heute gibt es eine fünfjährige **Kfz-Steuerbefreiung** für Elektrofahrzeuge, die rückwirkend für alle bis zum 31.12.2020 erworbenen Elektroautos auf zehn Jahre verlängert wird. Außerdem soll die zehnjährige Steuerbefreiung für reine Elektrofahrzeuge auf technisch angemessene, verkehrsrechtlich genehmigte Elektromrüstungen ausgeweitet werden.

Des Weiteren ist eine Steuerbefreiung für Vorteile vorgesehen, die der **Arbeitgeber** für das Aufladen privater Elektro- oder Hybridelektrofahrzeuge seiner Arbeitnehmer im Betrieb gewährt. Das gilt sowohl für das Bereitstellen der Ladevorrichtung als auch für den Ladestrom. Zudem werden Vorteile aus der vom Arbeitgeber zur Privatnutzung überlassenen betrieblichen Ladevorrichtung in die Steuerfreiheit einbezogen. Wenn der Arbeitgeber die private Anschaffung einer Ladeeinrichtung bezuschusst, kann er diesen Vorteil pauschal besteuern. Auch diese Maßnahmen sollen bis 2020 befristet sein.

Hinweis: Mit der Verabschiedung des Gesetzes ist voraussichtlich nach der parlamentarischen Sommerpause zu rechnen. Wir werden dann noch einmal ausführlich berichten.

Für Neufahrzeuge mit einem Listenpreis von maximal 60.000 € wird übrigens eine **Kaufprämie** („Umweltbonus“) gezahlt: für reine Elektroautos 4.000 € und für Plug-in-Hybride 3.000 €. Die Förderung erfolgt rückwirkend ab dem 18.05.2016, bis die hierfür vorgesehenen Bundesmittel (600 Mio. €) vollständig ausgezahlt sind, längstens jedoch bis 2019.

Kindergeld

Wenn das Studium eine Berufstätigkeit des Kindes voraussetzt

Viele volljährige Kinder, die ihre erstmalige Berufsausbildung oder ihr Erststudium abgeschlossen haben, absolvieren anschließend eine weitere Ausbildung. Eltern stehen während dieser weiteren Ausbildung nur dann Kindergeld und Kinderfreibeträge zu, wenn das Kind nebenher keiner Erwerbstätigkeit von **mehr als 20 Wochenstunden** nachgeht. Familienkassen gewähren die kindbedingten Vergünstigungen dann längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.

Nach der neueren Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) können „**mehraktige Ausbildungen**“ mitunter noch als einheitliche Erstausbildung angesehen werden. Der Umfang der Erwerbstätigkeit darf dann erst nach dem Abschluss des letzten Ausbildungsakts (z.B. des Masterstudiengangs) eine Rolle spielen. Voraussetzung ist aber, dass die Ausbildungsabschnitte in einem engen sachlichen und zeitlichen Zusammenhang zueinander stehen (z.B. dieselbe Berufssparte betreffen und aufeinander folgen) und das Kind sein angestrebtes Berufsziel durch den ersten Abschluss noch nicht erreicht hat.

Hinweis: Die Finanzverwaltung hat sich dieser Rechtsprechung angeschlossen und erkennt daher beispielsweise Masterstudiengänge, die zeitlich und inhaltlich auf den Bachelorstudiengang abgestimmt sind, regelmäßig noch als Teil der Erstausbildung an.

In einem neuen Urteil hat der BFH seine Rechtsprechung zum Einstieg in die Erwerbstätigkeitsprüfung um einen weiteren Mosaikstein erweitert. Er hat entschieden, dass ein zweiter Ausbildungsabschnitt nicht mehr zu einer **einheitlichen Erstausbildung** gezählt werden darf, wenn er eine Berufstätigkeit des Kindes voraussetzt.

Im Streitfall hatte eine volljährige Tochter zunächst eine Ausbildung zur Kauffrau im Gesundheitswesen absolviert und danach mehrere Monate als Klinikangestellte gearbeitet. Schließlich reduzierte sie ihre Arbeitszeit auf 30 Wochenstunden und nahm ein berufsbegleitendes Studium an einer Verwaltungsakademie (Fachrichtung „Betriebswirtin VWA“) auf, für das eine vorangegangene

Berufstätigkeit verpflichtend war. Der BFH erkannte dem Vater für die Zeit des Weiterbildungsstudiengangs kein Kindergeld mehr zu. Das Studium sei aufgrund der geforderten Berufserfahrung nicht mehr als integrativer Bestandteil einer einheitlichen Erstausbildung anzusehen.

Hinweis: Muss ein Kind zur Aufnahme einer Zweitausbildung eine Berufstätigkeit vorweisen oder war es nach seiner ersten Ausbildung zunächst freiwillig berufstätig (nicht nur zur kurzfristigen Überbrückung), darf der zweite Ausbildungsabschnitt somit nicht mehr zur Erstausbildung gerechnet werden. Dies hat zur Folge, dass das Kind während des zweiten Ausbildungsabschnitts nicht mehr als 20 Wochenstunden arbeiten darf, ansonsten geht den Eltern der Kindergeldanspruch verloren.

Erdbeben

Hilfspaket zur Unterstützung der Opfer in Ecuador

Das schwere Erdbeben in Ecuador im April 2016 hat erhebliche Schäden an der Infrastruktur des Landes hinterlassen, die eine humanitäre Katastrophe befürchten lassen. Das Bundesfinanzministerium hat besondere steuerliche Regelungen zu in der Zeit **vom 16.04. bis zum 31.12.2016** erbrachten Hilfeleistungen veröffentlicht, die den Opfern zugutekommen. Für die Unterstützung von Geschäftspartnern und Arbeitnehmern, für den Arbeitslohnverzicht und für Spenden auf Sonderkonten gelten bestimmte Erleichterungen.

Hinweis: Wir informieren Sie gerne ausführlich über diese steuerlichen Maßnahmen.

2. ... für Unternehmer

Kassenführung

Ab 2017 gelten verschärfte Regeln für Registrierkassen

Insbesondere in bargeldintensiven Betrieben liegt der Fokus bei Betriebsprüfungen häufig darauf, die **Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung** zu überprüfen. Unregelmäßigkeiten in diesem Bereich führen nicht selten dazu, dass das Finanzamt kräftige Hinzuschätzungen vornimmt.

Bereits im Jahr 2010 hat das Bundesfinanzministerium (BMF) in der „neuen Kassenrichtlinie“ dargelegt, welche erhöhten Anforderungen die Finanzverwaltung an die Aufbewahrung digitaler Unterlagen bei Bargeschäften stellt. Demnach muss ein Kassensystem unter anderem alle Buchungsdaten im Detail sowie weitere Daten elektronisch und unveränderbar aufzeichnen und min-

destens zehn Jahre (gegebenenfalls auf einem nachgeschalteten System) archivieren. Im Fall einer Betriebsprüfung müssen die Daten dem Prüfer elektronisch in einem auswertbaren Format zur Verfügung gestellt werden können.

Das BMF hatte damals eine **Übergangsfrist** festgelegt, damit Betriebe ihre alten Kassensysteme (ohne geforderte Speicherungsmöglichkeit) nicht zwangsläufig sofort austauschen mussten: Unternehmer durften ihre „alten“ Kassen **bis zum 31.12.2016** weiterhin einsetzen, sofern

- sie technisch mögliche Softwareanpassungen und Speichererweiterungen mit dem Ziel durchgeführt hatten, die erhöhten gesetzlichen Anforderungen an die Datenaufbewahrung zu erfüllen, oder
- sich die Kasse bauartbedingt nicht aufrüsten ließ.

Hinweis: Spätestens zum 31.12.2016 entsteht bei Unternehmern also Handlungsbedarf, wenn sie noch immer ein altes Kassensystem einsetzen, das die erhöhten Anforderungen nicht erfüllt. Solche Kassen müssen ausgetauscht oder auf den geforderten technischen Stand gebracht werden.

Ab 2019 droht weiteres Ungemach: Um zu verhindern, dass nachträglich Änderungen an Kassenaufzeichnungen vorgenommen werden, hat das BMF am 18.03.2016 den Referententwurf eines „Gesetzes zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen“ vorgelegt. Wir werden Sie über weitere Einzelheiten informieren, sobald feststeht, welche der im Entwurf geplanten Maßnahmen tatsächlich Gesetz werden.

Unternehmensnachfolge

Doppelte AfA bei Bebauung des Ehegattengrundstücks

Einmal entstandene **Baukosten** zweimal abzusetzen klingt zu schön, um wahr zu sein. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat ein solches Steuersparmodell aber jetzt im Bereich der Unternehmensnachfolge Realität werden lassen.

Im Streitfall hatte ein Unternehmer in den 1960er Jahren mehrere Betriebsgebäude auf Grundstücken errichtet, die zur Hälfte auch seiner Frau gehört hatten. Er nahm Abschreibungen auf seine Baukosten vor. 1993 übertrug er und seine Frau die betrieblich genutzten Grundstücke unentgeltlich auf ihren gemeinsamen Sohn (zusammen mit dem Betrieb). Unstrittig war, dass der Sohn hinsichtlich der bisher dem Vater gehörenden hälftigen Miteigentumsanteile am Grund und Boden und an den hierauf entfallenden hälftigen Herstel-

lungskosten die Buchwerte fortführen musste. Den hälftigen Miteigentumsanteil der Mutter am Grund und Boden konnte er zudem zum Teilwert in sein Betriebsvermögen einlegen.

Fraglich war jedoch, wie der Sohn die zivilrechtlich der Mutter zuzurechnenden Gebäudehälften, deren Herstellungskosten der Vater damals getragen und bereits größtenteils abgeschrieben hatte, steuerlich behandeln muss. Der Sohn hatte in der Schenkung dieser Gebäudeteile eine **Einlage** in seinen Betrieb gesehen und sie mit dem aktuellen Teilwert der Gebäudeteile bewertet, der erheblich höher war als der Restbuchwert der Bilanzposten des Vaters. Durch diesen Ansatz konnte der Sohn erneut hohe Abschreibungen auf die Gebäudeteile vornehmen, die der Vater bereits in der Vergangenheit schon nahezu abgeschrieben hatte.

Der BFH hat diese rechtliche Beurteilung nunmehr bestätigt, so dass in derartigen Fällen im Ergebnis eine **doppelte Abschreibung** möglich ist, obwohl die Baukosten nur einmal angefallen sind. Wertsteigerungen der dem Nichtunternehmerehegatten gehörenden Grundstückshälfte sind nicht einkommensteuerpflichtig.

Hinweis: Die Entscheidung eröffnet interessante steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten, die aber unbedingt einer frühzeitigen steuerfachkundigen Begleitung bedürfen.

Der BFH weist ergänzend darauf hin, dass Steuersubventionen, die nur für Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens gewährt werden, nicht für Bilanzposten beansprucht werden können, die den eigenen Bauaufwand des Unternehmers für Gebäudeteile des anderen Ehegatten verkörpern. Dies wurde in der Praxis bisher anders gehandhabt, wodurch die Buchwerte dieser Bilanzpositionen zusätzlich gemindert werden konnten.

3. ... für GmbH-Geschäftsführer

Verdeckte Gewinnausschüttung

Berufliche Reise gilt bei fehlendem Nachweis als privat mitveranlasst

Einzelunternehmer müssen den beruflichen Anteil einer Reise gegenüber dem Finanzamt dokumentieren, um wenigstens einen Teil der **Reisekosten** steuerlich geltend machen zu können. Laut Finanzgericht München (FG) gilt das auch für Kapitalgesellschaften. Im Streitfall betrieb eine GmbH ein Reiseunternehmen, das unter anderem Stadtrundfahrten anbot. Der Gesellschafter-Geschäftsführer und seine Ehefrau, die ebenfalls bei der GmbH angestellt war, unternahm auf Kosten der GmbH diverse Reisen (unter anderem nach

Alicante, Neapel und Paris). Sie begründeten die betriebliche Veranlassung damit, dass an den genannten Orten jährlich Conventions der „Stadtrundfahrtenbranche“ stattfänden. Allerdings konnten sie keine Tagungsprogramme, Broschüren oder Ähnliches mehr beibringen, aus denen sich der berufliche Anteil der Conventions hätte ergeben können. Aufgrund dieses fehlenden Nachweises unterstellte das FG eine private Mitveranlassung von nicht unerheblichem Umfang.

Hinweis: Dokumentieren Sie berufliche Reisen stets möglichst genau. Können keine Belege beigebracht werden, hilft in der Regel ein selbstgeschriebenes „Reisetagebuch“.

4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Rechtsanwalts-GbR

Kein Arbeitslohn bei eigener Berufshaftpflichtversicherung

Die Übernahme von Beiträgen zur **arbeitnehmer-eigenen** Berufshaftpflichtversicherung durch den Arbeitgeber führt zu steuerpflichtigem Arbeitslohn. Dagegen müssen Beiträge einer Rechtsanwalts-GmbH zu ihrer eigenen Berufshaftpflichtversicherung nicht als Arbeitslohn der angestellten Rechtsanwälte (lohn-)versteuert werden. Das hatte der Bundesfinanzhof (BFH) 2015 entschieden, weil die Versicherung nur dem eigenen **Versicherungsschutz des Arbeitgebers** dient, so dass den Arbeitnehmern kein lohnsteuerlich erheblicher Vorteil zugewandt wird. Die Finanzverwaltung hat diese Rechtsprechung mittlerweile anerkannt. Die günstigen Urteilsgrundsätze dürfen auch auf Berufshaftpflichtversicherungen von Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung angewandt werden.

Bisher war noch unklar, ob auch Rechtsanwaltszusammenschlüsse in Form einer **GbR** von einer Lohnversteuerung absehen können. Der BFH hat kürzlich für Klarheit gesorgt und entschieden, dass auch eine Rechtsanwalts-GbR die Beiträge zu einer eigenen Berufshaftpflichtversicherung nicht als steuerpflichtigen Arbeitslohn ihrer angestellten Anwälte ansetzen muss. Das gilt auch, soweit sich der Versicherungsschutz auf Ansprüche gegen die angestellten Rechtsanwälte erstreckt. Diese Erweiterung des Versicherungsschutzes dient dazu, der Rechtsanwalts-GbR einen möglichst umfassenden Schutz für alle bei ihr beschäftigten Rechtsanwälte zu gewähren. Ihre Haftungsrisiken kann sie nur so möglichst umfassend auf den Versicherer abwälzen.

Hinweis: Die günstigen Rechtsgrundsätze gelten einer Pressemitteilung des BFH zufolge

auch für Einzelkanzleien mit angestellten Rechtsanwälten, so dass auch sie keine Lohnsteuer auf die arbeitgeberseitigen Versicherungsbeiträge einbehalten müssen.

5. ... für Hausbesitzer

Zwangsversteigerung

Meistgebot ist nicht um Instandhaltungsrückstellung zu mindern

Um künftige Instandhaltungsmaßnahmen am Gemeinschaftseigentum finanzieren zu können, zahlen Wohnungseigentümer regelmäßig in die Instandhaltungsrückstellung ihrer Wohnungseigentümergeinschaft ein. Bei einem Eigentümerwechsel verbleibt die Rückstellung bei der Gemeinschaft und wird nicht anteilig ausgezahlt.

Ein Immobilieninvestor ist vor dem Bundesfinanzhof (BFH) mit dem Vorstoß gescheitert, die Instandhaltungsrückstellungen von der **grunderwerbsteuerlichen Bemessungsgrundlage** seiner erstiegenen Immobilien abzuziehen. Er hatte mehrere Wohnungen im Wege der Zwangsversteigerung erworben, woraufhin sein Finanzamt die Grunderwerbsteuer auf der Grundlage des jeweils abgegebenen Meistgebots berechnet hatte. Der Investor wollte vor dem BFH durchsetzen, dass das Finanzamt die auf die Wohnungen entfallenden Instandhaltungsrückstellungen von den Meistgeboten abzieht.

Der BFH hat die Berechnung des Finanzamts jedoch als korrekt beurteilt. Nach dem Wortlaut des Grunderwerbsteuergesetzes bemisst sich die Steuer bei einer Zwangsversteigerung nach dem Meistgebot. Die anteilige Instandhaltungsrückstellung darf laut BFH nicht in Abzug gebracht werden, denn sie ist nicht Gegenstand der Versteigerung. Sie gehört zum Verwaltungsvermögen der Wohnungseigentümergeinschaft (nicht zum Vermögen des ehemaligen Wohnungseigentümers) und geht beim Eigentumserwerb im Versteigerungsverfahren (durch Zuschlag) nicht kraft Gesetzes auf den Ersteher über. Somit fehlt es bezüglich der Instandhaltungsrückstellung an einem **Rechtsträgerwechsel**, der für die Grunderwerbsteuer typisch ist. Auch der Umstand, dass die Mitgliedschaft in der Wohnungseigentümergeinschaft mit dem Zuschlag im Versteigerungsverfahren auf den Ersteher übergeht, rechtfertigt nach Ansicht des BFH keinen Abzug der anteiligen Instandhaltungsrückstellung.

Mit freundlichen Grüßen